



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Michel Barnier
Kommissar für
Binnenmarkt und Dienstleistungen
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

Herrn Tonio Borg
Kommissar für
Gesundheit und Verbraucher
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

Brüssel, 27. Juni 2013
GB/VP-PJ/mch/D(2013) 1366 C 2013-0058

Betreff: Konsultation zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Sehr geehrter Herr Barnier, sehr geehrter Herr Borg,

ich bedanke mich bei Ihnen dafür, dass Sie den EDSB gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 28 Absatz 2, konsultiert haben.

Angesichts der Tatsache, dass die datenschutzbezogenen Aspekte des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen beschränkt sind, beschloss der EDSB, keine förmliche Stellungnahme gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 45/2001 abzugeben.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass jeder Austausch personenbezogener Daten der Verbraucher seitens der Anbieter von Zahlungsdiensten beim „Kontowechsel“ einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Verbrauchers unterliegt

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

(Artikel 10 Absatz 2). Ferner wird in Erwägungsgrund 24 in Bezug auf die Informationen, die von den Anbietern von Zahlungsdiensten ausgetauscht werden, ganz spezifisch auf den Grundsatz der Erforderlichkeit hingewiesen.

Unserer Ansicht nach sollte im Vorschlag jedoch erwähnt werden, dass die maßgeblichen EU-Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den von der Richtlinie eingeführten Verpflichtungen vollumfänglich anwendbar bleiben. Aus diesem Grund schlägt der EDSB vor, dass eine materiellrechtliche Bestimmung als Ergänzung zum Erwägungsgrund 35 eingeführt wird, in welcher bestätigt wird, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften vollumfänglich auf sämtliche Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten anwendbar sind, die von Anbietern von Zahlungsdiensten aufgrund der Verpflichtungen durchgeführt werden, die von der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehen sind.

Ich habe eine Kopie dieses Schreibens an das Europäische Parlament sowie an den Rat der Europäischen Union übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Herrn Jonathan Faull, Generaldirektor, GD MARKT
 Herrn Mario Nava, Direktor (in Vertretung) – Finanzinstitute,
 GD MARKT
 Frau Paola Testori Coggi, Generaldirektorin, GD SANCO
 Frau Despina Spanou, Direktorin – Verbraucherangelegenheiten,
 GD SANCO
 Frau Maria Cristina Russo, Referatsleiterin – Finanzdienstleistungen
 und Rechtsbehelfe, GD SANCO
 Frau Françoise Le Bail, Generaldirektorin, GD JUST
 Herrn Paul Nemitz, Direktor – Grundrechte und Unionsbürgerschaft,
 GD JUST
 Frau Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin – Datenschutz,
 GD JUST
 Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter der Europäischen
 Kommission